



# Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Schulstraße 13, 2231 Strasshof/Ndb.,  
Tel. 02287/2208-126, Fax: 02287/2208-190  
[veranstaltungen@strasshofandernordbahn.gv.at](mailto:veranstaltungen@strasshofandernordbahn.gv.at)

## Ansuchen um Vermietung der Räumlichkeiten im "Haus der Begegnung"

Verein: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

ersuche(n) die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn um Vermietung folgender Räumlichkeiten im „Haus der Begegnung“.

Eintritt: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung \_\_\_\_\_

Höchstzahl der Besucher: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### zutreffendes bitte ankreuzen!

- |                     |    |                          |
|---------------------|----|--------------------------|
| Vorraum I           | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Vorraum II (Neubau) | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Festsaal (Bühne)    | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Saalzubau           | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Nebenraum           | Ja | <input type="checkbox"/> |
| kl. Saal (Holzbau)  | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Garderobe           | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Bierzapfanlage      | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Tonanlage           | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Mikrofon            | Ja | <input type="checkbox"/> |
| Techniker anwesend  | Ja | <input type="checkbox"/> |

Genehmigung der Tonanlage/Techniker:

\_\_\_\_\_

Unterschrift Gemeindedirektor

Was wird zusätzlich gebraucht (Beamer, Heurigen garnituren, Stehtische, usw.):

Wenn die Tonanlage od. das Mikrofon benötigt werden, muss der Veranstalter mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung unter der Tel. 02287/2208-171 oder 0664/6371590 die Techniker (Hr. Stemmer/Hr. Holzer) verständigen!

Vermietungszeitraum (Tag, Datum) \_\_\_\_\_

Beginn der Veranstaltung: \_\_\_\_\_ Uhr Ende: \_\_\_\_\_ Uhr

Vorbereitung: Tag \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

### Veranstalterschlüssel Haus der Begegnung

Übernahme: Ort \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Rückgabe: Ort \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Die Benützungsg Gebühr beträgt inkl. 20 % MWSt =

Lt. Gesetz muss für öffentliche Veranstaltungen eine Person genannt werden die während der gesamten Dauer der Benutzung die Aufsicht und Verantwortung übernimmt.

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Sollte die Veranstaltung im **Festsaal** stattfinden, müssen drei weitere Personen genannt werden, die für Ruhe und Ordnung sorgen.

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

**Ich / Wir habe(n) die Benützung der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn für das „Haus der Begegnung“ erhalten und zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns mit dieser vollinhaltlich einverstanden.** Die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes, die gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes, LGBl. 4600 in der derzeit geltenden Fassung, sind genau zu beachten. Weiters weist die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn gemäß Verordnung (EG) Nr. 852/2004 auf die Meldepflicht gemäß der Eintragungs- und Zulassungsverordnung BGBl.II Nr. 93/2006 betreffend Lebensmittelhygiene hin.

**Im Großen Saal und Zubau dürfen nur die Tische und Sessel die im Haus der Begegnung vorhanden sind verwendet werden. Die im Haus der Begegnung vorhandenen Tische und Sessel sind nur in den Räumlichkeiten und nicht im Freien zu verwenden.**

**Der Mieter haftet der Gemeinde für alle während der Mietdauer entstandenen Mängel, auch wenn der Täter nicht festgestellt werden kann. Dazu zählen auch alle Beschädigungen, die durch unsachgemäße Bedienung der Licht- und Tonanlage entstanden sind.** Die Räumlichkeiten müssen nach der Veranstaltung gereinigt und ordentlich verlassen werden (besenrein) – ansonsten sieht sich der Vermieter gezwungen Endreinigungsarbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.

*Wenn Tische und Sessel benutzt werden, sind am Ende der Veranstaltung, die Tische auf die darauf vorgesehene Palette zu schichten und die Sessel zu stapeln. Bitte maximal 10 Sessel pro Stapel.*

Betreffend der Benützung der Tonanlage (Mikrofone usw.) ist zeitgerecht das Einvernehmen mit dem Gemeindeamt herzustellen, damit der Einsatz der erforderlichen Gemeindebediensteten entsprechend koordiniert werden kann. Die für den Einsatz von Gemeindebediensteten anfallenden Überstunden (Stundensatz) sind vom Veranstalter zu tragen. Während der Veranstaltung ist der Veranstalter für die Ordnung und Sicherheit zuständig.

Die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn teilt mit, dass das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Gegenständen auf Fluchtwegen und Bewegungsflächen des "Haus der Begegnung" verboten ist, sämtliche Fluchtwege (Haupteingang des Altgebäudes, Haupteingang des Nebengebäudes, Glastür im Gastwirtraum) im Gebäude müssen während der gesamten Veranstaltung freigehalten werden.

3.) der Fluchtweg von der Bühne ins Freie ist unversperrt und von innen durch eine Verriegelung bei Gefahr zu öffnen.

4.) Die Gemeinde hat für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070 und gemäß § 22 des NÖ FG 2015, LGBl. Nr. 85215, die mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere wegen brandgefährlicher Tätigkeiten, verbunden sind, dem Veranstalter die Beistellung einer Brandsicherheitswache durch die örtlich zuständige Feuerwehr mit Bescheid vorzuschreiben. Insbesondere sind die Aufgaben, die Stärke und die Ausrüstung der Brandsicherheitswache festzulegen. Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor auch bei anderen Veranstaltungen eine Brandsicherheitswache anzuordnen. Demgemäß haben die Veranstalter das Einvernehmen mit dem Kommandanten der FF Strasshof so rechtzeitig herzustellen, dass durch die Feuerwehr Strasshof die notwendigen Veranlassungen getroffen werden können (spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung). Die Brandsicherheitswache ist kostenpflichtig. Bei Veranstaltungen mit Brandgefahr hat der Veranstalter die Gemeinde zusätzlich schriftlich zu informieren.

5.) Bei Veranstaltungen dürfen - aufgrund der Feststellung der Gewerbebehörde - in allen Räumen des "Hauses der Begegnung" insgesamt maximal 360 Personen anwesend sein.

6.) Bei Veranstaltungen die einen höheren Stromverbrauch voraussetzen, entstehen für den Veranstalter zusätzliche Kosten, welche nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetz 4600 in der derzeit geltenden Fassung, sind genau zu beachten.

„Der Mieter hält die Gemeinde hinsichtlich sämtlicher von dritter Seite bzw. von Behörden geltend gemachter Ansprüche, Auflagen bzw. Haftungen, welcher Art auch immer, im Zusammenhang mit der betreffenden jeweiligen Veranstaltung zur Gänze schad- und klaglos“.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Ludwig Deltl